

PIT Brandenburg

Schulische Prävention im Team

Präventionsbereich: Demokratie

INHALT

INHALT	1
Präventionsfeld: Kindeswohlgefährdung	2
1. Problembeschreibung	2
2. Analyse	2
3. Lösungsansatz	3
4. Zielgruppen	3
5. Ziele	3
6. Inhaltliche Ausgestaltung	4
7. Anregungen für Unterricht und Schulleben	7
8. Medien für den Unterricht	8
9. Erweiterungsangebote	9
10. PIT-Ansprechpartner	10

Präventionsfeld: Kindeswohlgefährdung

1. Problembeschreibung

Kinderschutz umfasst alle zum Schutz vor und bei Kindeswohlgefährdung notwendigen Maßnahmen sowohl präventiver Art als auch in der akuten Notfallsituation. Kindeswohlgefährdung beinhaltet Vernachlässigung und Misshandlung; sexueller Missbrauch ist als eine Form der Misshandlung anzusehen.

Misshandlungen eines Kindes stellen eine Form der „missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge“ dar. „Eine gesonderte juristische Definition des Begriffs der körperlichen Misshandlung hat sich in der deutschen Rechtsprechung nicht herausgebildet, wenn auch relevante Einzelurteile vorliegen.“ (Kindler, Heinz: Was ist unter körperlicher Misshandlung zu verstehen?, S. 1, in: DJI-Handbuch, a. a. O.). Beispielhaft sei die Definition nach Münder aufgeführt: „Alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“. (Münder, J., Mutke, B. & Schone, R., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000, S. 52).

Vernachlässigung ist in § 1666 BGB als eigenständige Fallkategorie der Kindeswohlgefährdung genannt. Im DJI-Handbuch (Deutsches Jugendinstitut) wird von Kindler eine Zusammenführung verschiedener Definitionen vorgeschlagen: Vernachlässigung kann verstanden werden „als andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassens der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch die Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und / oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“ (Kindler, Heinz: Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen?, S. 2, in: DJI-Handbuch, a. a. O.). Er weist auch darauf hin, dass „stark ausgeprägte Formen von Vernachlässigung in den ersten Lebensjahren von Kindern unter Umständen rasch zu lebensbedrohlichen Zuständen führen können, sich aber Vernachlässigung insgesamt im Vergleich zu körperlichen Misshandlungen häufiger durch einen schleichenden Verlauf mit sich allmählich aufbauenden Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung“ auszeichnet und dass ein „Verständnis von Vernachlässigung und ihrer Auswirkungen nur auf der Grundlage eines guten Informationsstandes über altersabhängige Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Kindern gewonnen werden kann“. Hinzukommen müssen außerdem ein „Wissen um aussagekräftige Marker von Entwicklungsverzögerungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie wissenschaftlich gesicherte Grundkenntnisse über Bedeutung und unterschiedliche Strategien elterlicher Fürsorge.“ (Kindler, a. a. O.).

2. Analyse

Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern sind bezüglich des quantitativen Vorkommens ein Thema mit großem Dunkelfeld und daran anschließender, noch größerer Grauzone.

Anhaltspunkte geben die für vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen und Herausnahmen) sowie für teilweisen (Amtspflegschaft) oder vollständigen (Amtsvormundschaft) Entzug des Personensorgerechts vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik gemäß SGB VIII erhobenen Daten. Im Jahr 2004 wurden 1.393 vorläufige Schutzmaßnahmen sowie 1.130 Amtspflegschaften und 1.275 Amtsvormundschaften registriert.

Laut Daten des Landeskriminalamtes kommt es jährlich im Durchschnitt zu 7 Todesfällen von Kindern aufgrund von Misshandlungen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass viele Fälle der Gewährung von Hilfen zur Erziehung, besonders solche mit Fremdunterbringung, einen Hintergrund von Misshandlung oder Vernachlässigung haben, die Personensorgeberechtigten aber ihre Überforderung mit den Erziehungsaufgaben erkannt und deshalb einen Hilfeantrag beim Jugendamt gestellt haben. Im Jahr 2004 gab es 6.300 Fälle von Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses.

2004 wurden insgesamt 15 255 Fälle (darunter 4 mit Todesfolge) von sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) erfasst. Dies ist eine Abnahme um 1,1%. Das Hellfeld scheint sich bei 15 000 bis 16 000 Straftaten zu stabilisieren, von den Höchstwerten der Jahre 1997 und 1998 abgesehen.

Darüber hinaus waren Kinder in 963 Fällen (2003: 942 Fällen) durch sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses (§§ 174, 174 a-c StGB), als Opfer betroffen. Dies war ein Anstieg um 2,2 Prozent.

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern (vollendet und versucht) betrug der Verwandtenanteil unter den ermittelten Tatverdächtigen 16,7% (2003: 16,1%). Der Tatverdächtigenanteil von Bekannten betrug 31,6 % (2003: 30,3 %). Bei mehr als zwei Fünftel der Polizei bekannten Opfern für diese Straftat bestand keine Vorbeziehung (36,9 %, 2003: 39,2 %) oder das Verhältnis zu den Tatverdächtigen blieb ungeklärt (6,9 %, 2003: 6,8 %). Im sicher großen Dunkelfeld ist jedoch wie auch bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung eine Struktur engerer Opfer-Täter-Beziehungen anzunehmen.“¹

3. Lösungsansatz

Ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ggf. mit den Eltern bei gleichzeitigem Angebot der Hilfevermittlung an das Jugendamt seitens der Lehrkraft sind im Wesentlichen die Schritte, die in Absprache mit Vorgesetzten und fachlich kompetenten Kolleginnen / Kollegen aus dem Bereich Schule sinnvoll und nötig sind. Dabei sollte der Anruf beim Jugendamt nur der erste Schritt sein; die Vergewisserung der dortigen Fallaufnahme und die Gesprächsbereitschaft mit dem Jugendamt sowie die Bereitschaft einer Beteiligung am Hilfeplanverfahren sind mit einzuschließen. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Jugendamt. Die von der Lehrkraft unternommenen Schritte sind zu dokumentieren.

4. Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10. Entsprechend ihrer größeren Schutzbedürftigkeit sind jüngere Kinder gefährdeter als ältere.

5. Ziele

Folgende Verhaltensformen und Veränderungen sollen erzielt werden:

- Entstehung bzw. Stärkung eines positiven Selbstwertgefühls,
- Mut zum NEIN oder STOP sagen,
- Verantwortungsbewusstsein für die Mitmenschen (Mitschüler) wecken,
- Lernen der Differenzierung, wann und welchen Menschen Vertrauen entgegengebracht werden sollte sowie wann und welchen Menschen nicht,

¹ aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, Bundesministerium des Innern, http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Broschueren/2005/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2004_de.html

- neue Erfahrungen und Gefühle kennen lernen.

Ziel ist, das Selbstvertrauen der Kinder und ihre Bereitschaft zur Abwehr von Übergriffen zu stärken. Sie sollen lernen, Ja- und Nein-Gefühle klar zu unterscheiden und Gefahrensituationen vorzubeugen. Es geht um Kraft, Energie, Mut und Zivilcourage, um Liebe, um Macht und um Vertrauen. Kinder soll Mut gemacht werden, Hilfe zu suchen und das Schweigen zu brechen, das den Täter schützt und das Opfer isoliert. Anna Pallas, Geschäftsführerin der „theaterpädagogischen Werkstatt“: „Als wir 1994 anfangen, war dies unsere erste Produktion. Und heute spielen wir sie öfter denn je. Keine Frage: Der Grad der Sensibilisierung steigt.“

6. Inhaltliche Ausgestaltung

Ursachen

Die Ursache von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern durch die Eltern ist i. d. R. deren Überforderung mit den Erziehungsaufgaben. Die Gründe dafür sind meist vielfältig und umfassen Arbeitslosigkeit, Minderwertigkeitsgefühle, verschiedene soziale Schwierigkeiten, für die keine Lösung gesehen wird, Ausweichen in Drogen oder Alkohol, eigene Misshandlungs- oder Vernachlässigungserfahrungen, Fehlen einer eigenen, positiv erfahrenen Kindheit, besondere Belastungssituationen wie schwere Krankheit oder Tod von Familienmitgliedern, Flucht- oder Kriegserfahrungen usw.

Erscheinungsformen

Kindeswohlgefährdung:

Gemäß § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Nach § 1666 BGB sind vom Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ... durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sind, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. D. h., dass „nicht jede denkbare Belastung oder Gefährdung der Entwicklung eines Minderjährigen eine Kindeswohlgefährdung dar(stellt), sondern nur diejenige, die auf elterlichen Verhaltensweisen bzw. auf ihren Einflussbereich zurückzuführen ist,“² und zwar

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- die Vernachlässigung des Kindes oder
- unverschuldetes Versagen sowie
- das Verhalten Dritter.

„Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung muss nach der Rechtsprechung die begründete Besorgnis bestehen, dass bei Nichteingreifen des Gerichts nach § 1666 BGB das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird.“³

² Rummel, C.: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: DJI, Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Annegret Werner, Carsten Rummel (Hrsg.): Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, Entwurfsfassung, S. 2

³ Palandt / Diederichsen: Kommentar zum BGB, 64. Auflage 2005, § 1666 Rdnr. 16 m.w.N.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft (Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz [GG]) verpflichten beide auf dasselbe Ziel, nämlich auf die Erziehung zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit.

„Dieses Erziehungsziel setzt voraus, dass diejenigen, die in ihrer Erziehung dieses Ziel zur Entfaltung bringen sollen, selbst in ihrer Eigenverantwortlichkeit bzw. elterlichen Autonomie von der Gesellschaft bzw. vom Staat anerkannt bzw. respektiert werden. Die Fähigkeit, das eigene Leben eigenverantwortlich zu gestalten, setzt voraus, dass das Individuum ein hohes Maß an Identität erwirbt. Diese entwickelt der Mensch zum einen durch seine statusmäßige Zuordnung zu einer Familie, zum anderen durch das Erleben und sich Abarbeiten an Beziehungen, die sich zu Bindungen entfalten.

Der Bindung an die Eltern kommt daher für die Erreichung des oben genannten Erziehungsziels eine außerordentliche, nur äußerst schwer zu ersetzende Bedeutung zu. Darin liegt zugleich die Begründung für die Nachrangigkeit staatlicher Erziehung. ... Nicht jede elterliche Pflichtwidrigkeit, Belastung oder Verletzung der Interessen des Kindes stellt ... eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB dar. ... Nur erhebliche Schädigungen, die mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen, dass sie die Entwicklung des Kindes so beeinträchtigen, dass das Erziehungsziel der eigenverantwortlichen Persönlichkeit verhindert wird, können daher als Kindeswohlgefährdung definiert werden.“⁴

Die Ermittlung der jeweiligen Kindeswohlgefährdung kann nach Rummel nur „das Ergebnis eines komplexen, alle Aspekte berücksichtigenden Abwägungsprozesses (sein), den der Familienrichter in jedem Einzelfall vorzunehmen hat. ... Inhalt eines solchen Abwägungsprozesses muss daher sein, ob die vom Mitarbeiter der Jugendhilfe bekannt gewordenen oder dem Familienrichter vorgetragenen oder von diesem anderweitig ermittelten Tatsachen den Schluss aufdrängen, das körperliche, geistige oder seelische Wohl des in den Blick genommenen Kindes werde gefährdet, wenn nicht in die Rechte der Eltern eingegriffen wird. Auch der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD), der sich fragt, ob er gemäß § 50 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, das Familiengericht anrufen muss, hat derartige Abwägungen zu treffen.“⁵

Misshandlung

Sie umfasst körperliche und seelische Misshandlung:

Körperliche Misshandlung ist die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Schütteln (besonders gefährlich bei Säuglingen und Kleinkindern), Verbrennen, Würgen, Verätzen, Zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen usw. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut. Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind z. B. durch Sturz nicht selbst beigebracht haben kann, blaue Flecken, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Verbrühungen, Handabdrücke, Bisswunden, Kopfverletzungen, Knochenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems.

Psychische Misshandlung besteht aus Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes an einen Elternteil.

Sexueller Missbrauch ist eine besondere Form der Misshandlung und bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich), das Vorzeigen und

⁴ Rummel, C.: DJI-Handbuch, a. a. O., S. 4 / 5

⁵ Rummel, C.: DJI-Handbuch, a. a. O., S. 4 / 5

Herstellen von pornografischem Material sowie Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen. Sexueller Missbrauch ist immer mit körperlicher und seelischer Gewalt verbunden.

Adoleszenzkonflikte können Zeichen für Missbrauch sein im Falle der fehlenden Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem gewissen Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazugehören, können nicht gelöst werden. Sie eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

Vernachlässigung:

Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls stellt sich dar als mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren. Einem hohen Gefährdungsrisiko sind kleine und behinderte Kinder ausgesetzt, da sie noch keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung) besteht in einem unzureichenden oder ständig wechselnden und dadurch nicht verlässlichen, tragfähigen emotionalen Beziehungsangebot. Es beinhaltet einen Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung und ein Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, ein Unterlassen einer angemessenen Erziehung.

Vernachlässigung der geistigen Entwicklung bedeutet einen Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

Folgen:

„Körperliche Vernachlässigung wie beispielsweise nicht ausreichende Flüssigkeit und Nahrung können insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern von gesundheitsschädlicher bis hin zu lebensbedrohlicher Körperaustrocknung, Unterernährung oder bis zum Tode führen.

Gesundheitsgefährdend kann sich auch eine extreme Vernachlässigung der Körperpflege oder eine der Witterung unangepasste Kleidung auswirken.

Emotionale Vernachlässigung wie zu wenig Zuwendung, Gefühlskälte oder Feindseligkeit der Eltern können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklungsstörungen führen.

Je jünger ein vernachlässigtes Kind ist, umso größer ist das Risiko bleibender Schäden in seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung bis hin zu lebensbedrohenden oder tödlichen Folgen.

Vernachlässigung im Säuglingsalter kann sich in einer Bindungsunfähigkeit, im Kleinkindalter in Beziehungsstörungen auswirken. Auch das ältere Kind kann in seinem Persönlichkeits- und Selbstwerterleben in schwer wiegender Weise angegriffen und geschädigt werden.“⁶

Die Schülerinnen oder Schüler, die im Grundschulalter misshandelt oder vernachlässigt werden, können körperlich erkennbare Symptome aufweisen (blaue Flecke, Verletzungen). Dies trifft aber auch zu bei vielfältigen Verhaltensauffälligkeiten, die von großer

⁶ http://www.elternimnetz.de/cms/paracms.php?site_id=5&page_id=141#3

Zurückgezogenheit über delinquentes Verhalten bis zu sehr aggressivem Verhalten reichen oder auch durch Fluchtverhalten wie z. B. Schulverweigerung in Erscheinung treten können.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler reagieren je nach Charakter mit der ganzen vorstellbaren Verhaltenspalette von Rückzug bis zu großer Aggressivität oder auch Weglaufen und sei es in Form von Schulverweigerung. Sie können verschiedene Formen von Außenseiterpositionen in der Klasse einnehmen, vom Klassenclown über delinquentes Verhalten bis zur Opferrolle und damit eine Bewältigung des ursprünglichen Problems noch zusätzlich belasten.

Gesetzliche Bestimmungen

1. Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII:

Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK = **K**inder- und **J**ugendh**il**feweiterentwicklungsgesetz) in Kraft. In diesem Zusammenhang wurden substantielle Änderungen des SGB VIII vorgenommen, die insbesondere den „Schutzauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls betreffen. Ein effektiverer Schutz des Kindeswohls soll insbesondere durch

- die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII),
- die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII),
- eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) und
- die verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII) erfolgen.

2. Strafgesetzbuch – StGB:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff. StGB
- Straftaten gegen das Leben, §§ 210 ff. StGB
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit §§ 223 StGB
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 ff. StGB.

7. Anregungen für Unterricht und Schulleben

In der Grundschule / Förderschule ist der Zugang zu dem Präventionsfeld „Kindeswohlgefährdung“ über die allgemeine Gesundheitsförderung und Gewaltprävention im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes sinnvoll. Dabei übernehmen der Sachunterricht und der Sportunterricht und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Biologie-, der LER-Unterricht und die Politische Bildung eine Leitfunktion. Im Kunstunterricht können Ängste bildhaft dargestellt werden. Dies hat eine entlastende Funktion.

Wie bei allen Tabuthemen gilt, dass es besser ist, darüber zu reden als zu schweigen. Gerade, da jüngere Kinder gefährdeter sind als ältere Kinder, ist ein Gespräch in der Gruppe auch in der ersten oder zweiten Klasse möglich. Wenn man sich das selbst nicht als Lehrkraft zutraut, kann man einen Experten in die Klasse einladen. Möglicherweise ist außerdem eine Mutter oder ein Vater bereit, in geschlechtsspezifisch aufgeteilten Gruppen das Thema anzusprechen. Gerade auch dann, wenn ein Fall von Missbrauch oder Vernachlässigung in den Medien bekannt wird, ist es sinnvoll, dies zur aktuellen Stunde zu machen. Ein Schweigen über derartige Vorfälle seitens der Erwachsenen löst bei Kindern eher Ängste aus, als dass diese sich durch das Schweigen geschützt fühlen.

Eine Auseinandersetzung mit geeigneten Materialien (s. 7.) sowie den bereits aufgeführten Programmen zum sozialen Lernen und zur Entwicklung von Lebenskompetenz⁷ ist präventiv. Dabei sollten die Kinder folgende Regeln⁸ einüben:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich traue meinem Gefühl!
- Ich darf NEIN sagen, auch innerhalb meiner Familie!
- Ich darf Hilfe holen! -,

um einen Selbstschutz aufzubauen und das eigene Selbstwertgefühl zu stärken.

In den brandenburgischen Schulen der Sekundarstufen I und II sind weitere Zugangsmöglichkeiten über Unterricht und Schulleben möglich und in einer Recherche in den Rahmenlehrplänen – speziell in der Sekundarstufe I – übersichtlich dargestellt.

Grundlegende Präventionsstrategien sind über das Schulprogramm in Form von Mehrebenenkonzepten und Trainingsprogrammen zum sozialen Lernen und zur Entwicklung von Lebenskompetenz im Schulleben zu verankern.

Auf der individuellen Ebene bieten die Trainingsprogramme den Kindern und Jugendlichen die Qualifizierung der eigenen Kompetenzen an, die das Nein-Sagen festigt.

Zugewandte Gespräche und individuelle Anerkennung ermöglichen es einem gefährdeten Kind, sich vertrauensvoll an einen Erwachsenen zu wenden, um ggf. sich Hilfe zu holen. Bücher in einer Lesecke ermöglichen es verschlossenen Kindern, sich für sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen.

Aktiv gestützt wird die Auseinandersetzung über das Präventionsfeld „Kindeswohlgefährdung“, indem die Schülerinnen und Schüler der Ebene der Klasse bzw. Jahrgangsstufe selbst Regeln aufstellen und die Diskussion mit den Eltern der Klasse eigenverantwortlich übernehmen. Auch das Schreiben von Tagebüchern kann hilfreich sein.

Umfassend gestützt wird eine Präventionskonzept durch die schulische Ebene, indem Wertorientierungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen aufgeschrieben werden und mit den Eltern diskutiert werden.

Die Vernetzung im Team mit externen Experten, wie z. B. Schulpsychologen, Kinderärzten und Mitarbeitern der Jugendhilfe, Beratungsstellen etc. erleichtert der einzelnen Lehrkraft die Präventionsbemühungen und stärkt die einzelnen Kinder und Jugendlichen.

8. Medien für den Unterricht

Unterrichtsmaterial

Clevere Kids schützen sich vor Missbrauch – Leitsätze für die Kinder, deren Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern

theaterpädagogische Werkstatt und Rollenspiele

⁷ z. B. Sozialtraining nach Petermann, s. Kapitel 2

⁸ Clevere Kids schützen sich vor Missbrauch – Leitsätze für die Kinder, deren Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern

Ein Medienpaket zur Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt bieten die Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e. V. und die Aktion Kinderschutz e. V. für den Unterricht für die Grundschule an. Lisa entdeckt die Welt!, ISBN 3-9810753-0-7, 978-3-9810753-0-4 , Paul entdeckt die Welt!; ISBN 3-9810753-1-5, 978-3-9810753-1-1. Es gibt zusätzlich eine Handreichung und ein Materialheft für die Arbeit mit den Kindern. Fast jedes Element des Medienpakets ist einzeln zu beziehen. Das Kinderbuch kostet jeweils € 10,00, die Handreichung ebenfalls € 10,00 und das Kinderarbeitsheft € 5,00.

Das Buch ist über die Aktion Kinderschutz e.V. zu beziehen, aber auch über den Verlag „die jonglerie“, Griembergweg 35, 12305 Berlin. Tel.: 030-76503106, Fax 030-76503105,

E-Mail: post@verlag-die-jonglerie.de ; Ansicht unter: http://www.verlag-die-jonglerie.de/lisa_und_paul.htm Es werden hierzu auch Fortbildungen angeboten.

Israel, Tatjana; May, Angela; Weiß, Annegret: Ein Erwachsener, dein bester Kumpel? Ein Buch für Jungen zwischen 8 und 14 Jahren, um sie über sexualisierte Gewalt durch Pädosexuelle zu informieren.

<http://www.verlag-die-jonglerie.de/jungenbuch.htm>

Bei Eltern im Netz können Entwicklungs- und Erziehungsfragen leicht verständlich nachgelesen werden. <http://www.elternimnetz.de>

Kinderbücher



Blattmann, S. (1994): Ich bin doch keine Zuckermäus, Verlag Donna Vita, Ruhmark.

In Paulas Leben ist ganz schön was los. Da tummeln sich ihr Freund Max, die Katze Samira und die kunterbunte Gute-Träume-Frau. Und Paula, fast sechs, mittendrin. Geschichten und Lieder, die stark machen. Bilderbuch mit Musikkassette (45 min.). Ab 4 Jahre.



Braun, G. & Wolters, D. (1991): Das große und das kleine NEIN; Verlag an der Ruhr, Mülheim.

Ein kleines Nein nützt wenig und muss erst zum großen Nein werden. Ab 3 Jahre.



Braun, G. & Wolters, D. (1994): Melanie und Tante Knuddel, Verlag an der Ruhr, Mülheim.

Eine Geschichte über Selbstbehauptung und Durchsetzung aus der Arbeitsmappe: „Ich sag Nein!“ mit Zeichnungen von D. Wolters. Ab 3 Jahre.



Enders, U. & Wolters, D. (1991): Schön blöd; Volksblatt Verlag, Köln.

Schöne Gefühle machen gute Laune, blöde Gefühle machen schlechte Laune - ein Bilderbuch. (ab 3 Jahre)

9. Erweiterungsangebote

Themenbroschüre des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.), Thema „So schützen Sie Ihr Kind“, Titel: „Wohin gehst du?“ Thematisiert werden die Lebensbereiche, in denen Kinder und Jugendliche –als Täter und Opfer – mit Kriminalität konfrontiert werden können. (erhältlich über die Sachgebiete Prävention in den Polizeischutzbereichen; s. a.

<http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/>)

Broschüre des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (1997): Kinderschutz. Hilfeangebote bei familiärer Gewalt gegen Kinder im Land Brandenburg, Potsdam

Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Bonn

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf seiner Internetseite eine umfangreiche Literaturliste nach Themen herausgegeben.

<http://www.hinsehen-handeln-helfen.de/informationmaterial/literaturtipps.aspx>

Es gibt eine umfangreiche Literatur zu den Themen „Misshandlung“ und „Vernachlässigung“. Es wird auf die demnächst erfolgende Veröffentlichung „Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen“ (gemäß Landtagsbeschluss vom 12. Mai 2004 „Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt“) verwiesen, in deren Anhang auch eine Literaturliste enthalten ist.

Das Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ erscheint in *einer gedruckten und zwei elektronischen Fassungen*, um unterschiedlichen Arbeitsinteressen und -weisen entgegenzukommen.

http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm

Das Online-Familienhandbuch: Kinderschutz zwischen Hilfe und Strafe – zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_2091.html

Das Online-Familienhandbuch: Hilfe bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Programme/a_Angebote_und_Hilfen/s_441.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V., Vereinssitz: Berlin, Griembergweg 35, 12305 Berlin, Tel.: 030 76503104, Fax: 030 76503105;

<http://www.praevention.org/verein.htm>

10. PIT-Ansprechpartner

Regional stehen den Schulen Unterstützungsangebote für den Unterricht sowie für Elternabende am staatlichen Schulamt zur Verfügung:

Berater für soziales Lernen, ÜTK-Berater Gesundheit

Jugendämter des Landes Brandenburg sind direkte Ansprechpartner. Die Adressen sind zu finden unter dem Internet-Auftritt des Landesjugendamtes:

<http://www.lja.brandenburg.de>

Außerdem sind verschiedene niedrigschwellige Hilfsangebote von freien Trägern vorhanden und können ohne vorheriges Aufsuchen des Jugendamtes in Anspruch genommen werden:

Im Land Brandenburg bestehen über 40 Erziehungs- und Familienberatungsstellen, deren Adressen beim Jugendamt erfragt werden können, deren Liste aber auch über das Landesjugendamt im Internet erhältlich ist unter

<http://www.lja.brandenburg.de>

Landesweit bieten überregionale externe Beratung an:

Landesjugendamt des Landes Brandenburg, Hans-Wittwer-Straße 6, 16321 Bernau,
Leiterin: Dr. Doris Scheele; Tel.: 03338 701-801; Fax: 03338 701-802
E-Mail: doris.scheele@lja.brandenburg.de
<http://www.brandenburg.de/landesjugendamt>

Einige der Beratungsangebote sind auch per Internet erreichbar:
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch e.V., Poznaner Straße 1,
03048 Cottbus; Tel.:0355 525700; Fax: 0355 525730;
<http://www.sos-kinderdorf.de/portal/cottbus,2818.html>

Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Hopfengarten 57,
03044 Cottbus; Tel.: 0355 861785; Fax: 0355 43099916;
E-Mail: erziehungsberatung.cb@freenet.de

Lichtblick Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern,
Friedensstr. 4, 14797 Lehnin; Tel.: 03382 703360;
E-Mail: Lichtblick-Lehnin@t-online.de
<http://www.lichtblick-lehnin.de>

Mädchenladen „Frauen für Frauen“ e.V.; Lilienthalring 1, 15890 Eisenhüttenstadt,
Tel.: 03364/28191; Fax: 03364/28191;
E-Mail: Maedchenladen.Ehst@t-online.de

Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg STIBB e. V.; Zehlendorfer
Damm 43, 14532 Kleinmachnow; Tel.: 033203 22674; Fax: 033203 80077;
E-Mail: info.stibb@t-online.de
<http://www.kinderschutzstelle-stibb.de>

Mädchennotdienst Wildwasser; Obentrautstr. 53, 10963 Berlin; Tel.: 030 21003999;
Fax. 030 21003998; E-Mail . maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de;
<http://wildwasser-berlin.de>

WEISSER RING e. V., Landesbüro Brandenburg; Breite Straße 19,14467 Potsdam;
Tel.: 0331 291273; Fax: 0331 292534;
E-Mail: lbrandenburg@weisser-ring.de;
http://www.weisser-ring.de/landesbueros/landesbuero_brandenburg/index.php

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM),
14974 Ludwigfelde-Struveshof, <http://www.lisum.brandenburg.de>
03378 209-200
Ansprechpartnerin:
Ulrike Kahn
ulrike.kahn@lisum.brandenburg.de

Bundesweit sind Beratungsstellen zu finden:

Weißer Ring e. V., Bundesgeschäftsstelle , Weberstraße 16, 55130 Mainz
Tel.: 06131 8303-0
Fax: 06131 8303-45
E-Mail / Internet: mailto:info@weisser-ring.de
<http://www.weisser-ring.de>

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV)
e.V. , Königsweg 9, 24103 Kiel; Tel.: 0431 671284; Fax: 0431 674943;
E-Mail: dggkv@t-online.de; <http://www.dggkv.de/kontakt.html>

Das Kinderschutzportal stellt qualifizierte Informationen sowie eine Vielzahl an Präventionsprojekten für die praktische Arbeit zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen bereit. Es hat das Ziel, insbesondere Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte und Eltern für die Thematik der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren und zu ermutigen, Gefährdungen wahrzunehmen, Prävention umzusetzen sowie Mädchen und Jungen zu stärken.
<http://www.schulische-praevention.de>

Telefonberatung:

Hilfe suchende ältere Kinder und Jugendliche, die sich keiner vertrauten Person öffnen können oder wollen, aber auch Eltern oder Lehrkräfte finden Information und Beratung unter der gebührenfreien „Nummer gegen Kummer“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes, die auch durch drei brandenburgische KJT abgedeckt ist, unter der Rufnummer:

0800 1110333 (Montag bis Freitag von 15.00 bis 19.00 Uhr).

N.I.N.A. Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Tel.: 01805 123465, <http://www.nina-info.de>

Rat suchende Eltern, die sich nicht offiziell an eine Beratungsstelle wenden wollen, können sich auch anonym über das Elterntelefon informieren und beraten lassen. Dieses ebenfalls beim Deutschen Kinderschutzbund angesiedelte, gebührenfreie Elterntelefon ist montags und mittwochs von 9.00 bis 11.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr unter der Rufnummer

0800 111 0 550 zu erreichen.

WEISSER RING e. V., bundesweites Info-Telefon (9 Cent/Minute): 01803 343434

Internetadressen

Beratung im Internet für Kinder und Jugendliche: Viele Kinder und Jugendliche wollen nicht so gern am Telefon über ihre Sorgen oder ihren Kummer sprechen. Für sie hat der Kinderkanal eine anonyme Beratung im Internet eingerichtet.
<http://www.kummerkasten.kika.de>

diverse Online-Beratungsdienste zu Erziehungs- und Jugendfragen; hier wird nur auf das Online-Angebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung verwiesen:
<http://www.bke-jugendberatung.de> bzw. <http://www.bke-elternberatung.de>